

AN 11 S 08.01173



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
04 AUG 2008

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Lock und Kollegen,
Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg,
Az.: 08-000293

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch: den Vorstand
Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Beamtenrechts;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Kohler
Klinke
Kurzydorn

ohne mündliche Verhandlung

am 30. Juli 2008

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Zuweisungsverfügung vom 3.6.2008 wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, eine Beamtin des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 8 - Fernmeldehauptsekretärin -, war bei der Antragsgegnerin zuletzt bei der T-Com Zentrale, Standort Nürnberg, als Sachbearbeiterin Marketing und Vertrieb eingesetzt. Nachdem diese Tätigkeit aufgrund von Umorganisations- und Rationalisierungsmaßnahmen weggefallen war, wurde sie von der Vermittlungsstelle Vivento Bayreuth bei der Suche nach einer neuen Tätigkeit betreut, ohne zugleich zur Organisationseinheit Vivento versetzt worden zu sein.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 der Deutschen Telekom AG, Konzernzentrale, wurde der Antragstellerin die Absicht mitgeteilt, ihr gem. § 4 Abs. 4 PostPersRG „zunächst befristet vom 1. Juni 2008 bis zum 31. August 2008 die Tätigkeit als Service Center Agent Back Office oder Front Office bei der Vivento Customer Services GmbH in Regensburg zuzuweisen“. Bestehende und dem Arbeitgeber bekannte gesundheitliche Einschränkungen würden von Vivento Customer Services bei der Einsatzplanung berücksichtigt. Weiter werde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich gem. § 28 VwVfG zu der geplanten Maßnahme zu äußern. Dem Schreiben beigelegt war ein mehrseitiger Vordruck, der unter „Angaben zur Tätigkeit“ als Tätigkeitsbezeichnung „Service-Center-Agent Back Office oder Front Office“ und als Anforderungsprofil „Abgeschlossene Berufsausbildung, Zusätzliche Anforderungen: Völlig selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten! Bildschirmtauglichkeit“ enthielt. Weiter erfolgte darin folgende „Kurzbeschreibung der Aufgaben“:

„Durchführung kundenauftragsspezifischer In- und/oder Outboundtätigkeiten: Hierzu gehören die klassischen Call Center-Leistungen wie Auskunftsdienstleistungen, kaufmännische, logistische und produktbezogene Hotline, Helpdesk, Beschwerdemanagement, usw.

Aufgaben:

- Kundenanrufe im In- und Outbound aktiv entgegennehmen bzw. proaktiv durchführen*
- Aufbau und Entwicklung des proaktiven Kundendialogs*
- Auskünfte kompetent und kundenfreundlich ertellen und ggf. Folgeaktivitäten einleiten*
- Erfolgreiche Kundenreaktivierung und Kundenrückgewinnung*
- telefonisches Akquirieren von potentiellen Neukunden*
- Verkaufsberatung*
- Veranlassung von Angeboten zu neuen Dienstleistungen oder neuen Verträgen*
- Korrekte und umgehende Bearbeitung der Kundenanfragen durchführen*
- ggf. Rückrufoption durch Spezialisten anbieten und einleiten*
- Durchführung von Kundenservices (z.B. Weitervermittlung von Anrufen etc.)*
- telefonische Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden*
- Dokumentation der Gesprächsergebnisse in die Kundendatenbank eingeben*
- Tagesinformationen systemseitig aktiv abrufen*
- Fehlererfassung systemseitig veranlassen*
- ggf. Pflege und Berichtigung der Daten im Kundensystem"*

Weiter wurde ausgeführt, dass es sich bei der beschriebenen Tätigkeit um eine amtsentsprechende Beschäftigung handele. Die Zuweisung sei eine dienstrechtliche Maßnahme, bei der die Rechtsstellung als Beamtin nicht berührt werde. Der Beamtenstatus bleibe in vollem Umfang erhalten. Es bestehe weiterhin ein Besoldungs- und ein Beihilfeanspruch. Die Zeit der Zuweisung sei ruhegehaltfähig. Die Pflichten als Beamtin würden unverändert fortbestehen. Organisatorisch gehöre die Antragstellerin nach wie vor der Deutschen Telekom T-Com Zentrale (alt) an.

Mit Telefax vom 22. Mai 2008 erklärte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin, dass sie mit der temporären Zuweisung zu VCS Regensburg nicht einverstanden sei, und machte verschiedene Einwendungen geltend, u.a. betreffend ihre gesundheitliche Eignung für den Arbeitsplatz (Schichtdienst, Bildschirmtauglichkeit), die unspezifische Tätigkeitsbeschreibung bzw. fehlende eindeutige Bewertung der Tätigkeit sowie die Problematik der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Arbeit im Schichtdienst.

Mit Bescheid vom 3. Juni 2008 des Vorstandes der Deutschen Telekom AG „TicketNr. 000000004773404, PL18-11, Astrid Grünwald“ wies die Antragsgegnerin der Antragstellerin gem. § 4 Abs. 4 Satz 2,3 PostPersRG für den Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. August 2008 vorübergehend eine Tätigkeit bei der Fa. Vivento Customer Services GmbH zu. Sie werde dort als Service Center Agent am Dienort Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, mit einer Wochenarbeitszeit von 38,0 Stunden in Vollzeit eingesetzt. Weiter wurde die Aufgabenbeschreibung aus dem Anhörungsschreiben wiederholt. Zu den von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemachten Einwendungen wird ausgeführt, dass mit Blick auf die Rüge des bislang fehlenden Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Untersuchung und der Bildschirmtauglichkeit eine gesundheitliche Belastung die Verhinderung der erforderlichen Maßnahme nicht bewirken könne. Konkrete Anhaltspunkte, dass ihr die Ausübung „dieser Tätigkeit“ nicht, möglich sein solle, würden nicht substantiiert vorgetragen. Gem. des inzwischen vorliegenden Gutachtens durch den B.A.D. bestünden keine gesundheitlichen Bedenken für einen Einsatz laut aufgeführter Tätigkeitsbeschreibung.

Da die Antragstellerin weiter als Beamtin der Hoheitsgewalt des Dienstherrn unterworfen sei, könne sie insbesondere nicht frei über Ort und Inhalt ihrer Beschäftigung entscheiden; sondern müsse sich den Organisationsmaßnahmen des Dienstherrn fügen. Mit Blick auf die Verkehrsverhältnisse vor Ort werde die Antragstellerin jedoch nicht im Schicht- sondern im Normaldienst eingesetzt.

Soweit die Antragstellerin vorgetragen habe, dass die zuzuweisende Tätigkeit nicht amtsentsprechend sei, sei anzumerken, dass bereits vor der konkreten Zuweisung geprüft werde, welcher Wertigkeitsebene die zuzuweisende Tätigkeit entspreche. Die Ausübung der „oben genannten Tätigkeit“ entspreche der Laufbahnbefähigung der Antragstellerin.

Im Hinblick auf die weiter geäußerten Bedenken gegen die beabsichtigte Zuweisung sei anzumerken, dass nur besondere persönliche Härten geeignet seien, das betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse der DTAG zu überwiegen. Derartige persönliche Härten habe die Antragstellerin nicht vorgetragen. Die von ihr geäußerten Belange müssten vorliegend aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom zu steigern, zurückstehen.

Die Betriebsräte seien vorliegend beteiligt worden. Weiter erfolge die Zuweisung zur Ausübung einer Tätigkeit zur Fa. Vivento Customer Services GmbH nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs

Weiter ordnete die Antragsgegnerin gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides an und führte zur Begründung aus, dass in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung der Beamten im Bereich der Deutschen Telekom AG ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VwGO darstelle, selbst wenn die Deutsche Telekom den Nutzern von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber nicht hoheitlich handeln würde. Die Umwandlung der Deutschen Bundespost Telekom in die Deutsche Telekom AG, mit der gleichzeitig die Öffnung des Telekommunikationsmarktes einherging, habe bei der Deutschen Telekom aufgrund der Wettbewerbssituation zum Verlust von Marktanteilen geführt, sodass Beschäftigungsmöglichkeiten für Beschäftigte des Unternehmens ersatzlos weggefallen seien und der Personalbestand an den Personalbedarf angepasst werden müsse. Bei der derzeitigen angespannten Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland bestehe ein starkes öffentliches Interesse daran, Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beamten der Deutschen Telekom zu finden und dadurch zusätzliche finanzielle Haushaltsbelastungen zu vermeiden. Die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen stelle einen effektiven und rationellen Einsatz von Beamten der Deutschen Telekom AG dar, der dem Rechtsanspruch auf Beschäftigung Rechnung trage. Vorliegend sei für die Zuweisung von Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es der Deutschen Telekom aufgrund der bereits eingehend dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, die Antragstellerin zur Zeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Deutsche Telekom dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die Tätigkeit, die der Antragstellerin zugewiesen werde, beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, in der Fa. Vivento Customer Services GmbH beschäftigt zu werden. Die dort zu erfüllenden Tätigkeiten müssten andernfalls durch zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar, zumal die Antragstellerin als Beamtin eine Dienstleistungspflicht zu erfüllen habe, für die sie entsprechend ihrer Besoldungs- und Laufbahngruppe alimentiert werde. Das Abwarten eines eventuellen Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens, welches unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, sei für die Deutsche Telekom aus den bereits genannten Gründen nicht hinnehmbar, weil damit auch die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet würde.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 18. Juni 2008 legte die Antragstellerin gegen die befristete Zuweisung der Tätigkeit als „Service Center Agent“ bei VCS Regensburg Widerspruch ein und setzte zugleich eine Frist bis 20.6.2008 zur Wiederherstellung der aufschlebenden Wirkung des Widerspruchs. Die zugewiesene Tätigkeit, die unspezifisch dem mittleren Dienst zugeordnet werde, sei nicht geeignet, den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung zu erfüllen. Die fehlende Amtsangemessenheit liege bereits in der Befristung, da Ämter im beamtenrechtlichen Sinne immer Dauerämter darstellen würden. Im Übrigen fehle jeglicher Nachweis, warum die Zuweisung befristet und nicht dauerhaft erfolge. § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG erlaube nur eine dauerhafte Zuweisung gegen den Willen des Beamten.

Mit Telefax ihres Bevollmächtigten an das Verwaltungsgericht Bayreuth vom 26. Juni 2008 ließ die Antragstellerin beantragen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs vom 18. Juni 2008 gegen die Zuweisung vom 3. Juni 2008, im Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. August 2008 bei der Firma Vivento Customer Services GmbH, Standort Regensburg, tätig zu sein, wird wiederhergestellt.

Zur Begründung wird angeführt, dass es sich der beabsichtigten Zuweisung nicht entnehmen lasse, welcher Besoldungsgruppe die Tätigkeit der Antragstellerin zuzuordnen sei. Auf einer Informationsveranstaltung, an der die Antragstellerin teilgenommen habe, sei darauf verwiesen worden, dass die Dienstposten eine Bandbreite von A6 bis A9+Z hätten. Auch aus dem Anhörungsschreiben lasse sich nichts Näheres entnehmen. Im Zuweisungsbescheid werde der Einwand der fehlenden Amtsangemessenheit mit dem nicht aussagekräftigen Argument begegnet, dass die Ausübung der oben genannten Tätigkeit der Laufbahnbefähigung der Antragstellerin entspreche. Weiter Ausführungen erfolgten nicht.

Fehlerhaft begründet werde auch der angeordnete Sofortvollzug. So gehe es insbesondere nicht an, das Interesse an der Hauptsache mit dem Sofortvollzugsinteresse gleichzusetzen. Das geltend gemachte personalwirtschaftliche Interesse sei materiell-rechtliches Begründungsmerkmal der Zuweisung als solche und scheidet daher als Sofortvollzugsinteresse aus. Über das materielle Interesse hinausgehende Gründe seien nicht dargelegt worden. Insbesondere fehle es an Erläuterungen für die befristete anstelle einer dauerhaften Zuweisung.

Mit Telefax vom 3. Juli 2008 beantragte die Antragsgegnerin beim VG Bayreuth:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Antragstellerin nach wie vor bei ihrer Stammdienststelle in Nürnberg beschäftigt sei, bestünden Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen VG Bayreuth. Örtlich zuständig sei vielmehr das VG Ansbach. Im Übrigen sei der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs erweise sich als ordnungsgemäß. So stelle die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen einen effektiven und rationellen Einsatz von Beamten der Deutschen Telekom AG dar. Für die Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen sei das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung deswegen gegeben, weil es der Deutschen Telekom AG aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, die Antragstellerin anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung werde die Deutsche Telekom AG dem Anspruch auf Beschäftigung gerecht. Die zugewiesene Tätigkeit bei Vivento Customer Services müsse sogleich erfüllt werden. Ein Abwarten eines Rechtsbehelfs oder Klageverfahrens sei nicht hinnehmbar, da in diesem Fall zur Erledigung dieser Tätigkeit kurzfristig zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden müsste. Eigenes Personal in ausreichender Zahl stehe der Antragsgegnerin am Dienort nicht zur Verfügung. Weiter sei der Bescheid vom 3.6.2008 auch im Hinblick auf die Zuweisung der Tätigkeit als Service Center Agent bei der VCS rechtmäßig. Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit sei die Antragstellerin mit Schreiben vom 6.5.2008 gem. § 28 VwVfG angehört worden. Die Betriebsräte sowohl des abgebenden wie des aufnehmenden Unternehmens seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Der Bescheid sei auch materiell rechtmäßig auf Grundlage von § 4 Abs. 4 PostPersRG ergangen. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG könne einem Beamten mit seiner Zustimmung eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt sei, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse habe. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG sei eine dauerhafte Zuweisung von Beamten zu Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt sei, ohne Zustimmung des Beamten möglich, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse habe, die Tätigkeit im Inland ausgeübt werde, sie amtsentsprechend sei und die Zu-

weisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar sei. Dass auch die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ohne Zustimmung des betreffenden Beamten möglich sei, bestätigten zwischenzeitlich Entscheidungen verschiedener Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte.

Die Zuweisungsverfügung vom 3. Juni 2008 erfülle alle Tatbestandsvoraussetzungen. Bei der VCS handele es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG. An der Zuweisung bestehe für die Antragsgegnerin ein personalwirtschaftliches und betriebswirtschaftliches Interesse. Die Antragsgegnerin besitze ein Interesse, ihre Beschäftigten amtsentsprechend, wenn möglich wohnortnah und anhand ihres Tätigkeitsprofils einzusetzen. Selbstverständlich liege das Interesse auch darin, vorhandenes Personal anstelle von zusätzlichem Personal einzusetzen. Entgegen der Ansicht des Antragstellers (der Antragstellerin?) handele es sich bei der Tätigkeit bei VCS nicht um Anlern Tätigkeiten, die dem einfachen Dienst zuzurechnen wären. Bei VCS würden Kundenanfragen entgegengenommen, die sich z.B. auch Rechnungseinwendungen von Privatkunden bezögen, es würden Auskünfte an Drittverkäufer von Telekomprodukten wie etwa die Kaufhausketten Saturn und Mediamarkt erteilt, aber auch eingegangene Aufträge aus diesem Bereich nach entsprechender Bearbeitung an die Fachdienststellen weitergeleitet. Solange diese Stellen bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom AG angesiedelt waren, wurden sie schon immer dem mittleren Dienst zugerechnet und zwar in seiner gesamten Bandbreite bis A9. Beispielsweise sei die Aufgabe „telefonische Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden“ bei den früheren Fernmeldeämtern in der Dienststelle „Rechnungsbeschwerdebearbeitung“ angesiedelt gewesen, bei denen der Stellenvorsteher im Regelfall ein Beamter der Besoldungsgruppe A 11 gewesen sei und die Mitarbeiter im mittleren Dienst angesiedelt gewesen seien Innerhalb der Dienststellen habe es die sog. strichbewerteten Dienstposten A 6/7, A 7/8 und einzelbewertete Posten A9 gegeben. Gleiches gelte auch für die Aufgabe „korrekte und umgehende Bearbeitung der Kundenanfragen durchführen“ und „Pflege und Berichtigung der Daten im Kundensystem“.

Die Tätigkeit, die die Antragstellerin wahrnehmen solle, entspreche ihrem statusrechtlichen Amt; somit sei auch das Tatbestandsmerkmal der „dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedürfe es auch keiner Ermessensausübung, warum die Zuweisung befristet oder unbefristet ausgesprochen worden sei. Dies sei eine Entscheidung, die in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin liegt. Im Übrigen sei es nicht

ausgeschlossen, dass sich an die befristete Zuweisung eine unbefristete anschließen könne, so wie an eine Abordnung eine Versetzung.

Sonstige Gründe, warum die Zuweisung nicht zumutbar sei, seien nicht ersichtlich.

Mit weiterem Schriftsatz vom 7. Juli 2008 verwies die Antragstellerin erneut auf ihren Vortrag, dass die Amtsangemessenheit der Beschäftigung sich auf das innegehabte Statusamt beziehen müsse und nicht auf die gesamte Laufbahngruppe. Dies fordere auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 (Az. B 5 S 08.560) hat das VG Bayreuth die Streitsache an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen, ebenso hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Sachakte der Antragsgegnerin.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist begründet, da die seitens der Antragsgegnerin gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnete sofortige Vollziehung der Zuweisung einer Tätigkeit bei der VCS Regensburg rechtswidrig ist, da sie dem Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht genügt (1.). Darüber hinaus bestehen nach der im Eilverfahren gebotenen summarische Überprüfung der angefochtenen Zuweisung Zweifel an deren Rechtmäßigkeit (2.), sodass nach einer Gesamtabwägung das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt, mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen war.

1. Die Anordnung des Sofortvollzugs gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erfordert gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zwingend eine schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Diese Begründung hat den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zum Erlass der Vollzugsanordnung veranlasst haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels abzuschätzen. Die Begründungspflicht soll zugleich der Behörde

den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollzugsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 80 Rn. 84 ff. m.w.N aus der Rspr.). Angesichts dessen ist stets eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes erforderlich, eine nur formelhafte und allgemein gehaltene Begründung indes nicht ausreichend.

An einer derartigen, auf den konkreten Einzelfall abstellenden und nicht lediglich formelhaften Begründung des Sofortvollzugsinteresses fehlt es vorliegend. Die Ausführungen der Antragsgegnerin im Bescheid vom 3.6.2008 gehen auf die gegenüber der Antragstellerin verfügte befristete Zuweisung nicht konkret ein.

Dies gilt zunächst, soweit auf Blatt 4 des Bescheides (Bl. 18 d.A.) darauf verwiesen wird, dass in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung der Beamten im Bereich der Deutschen Telekom AG ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 3 (gemeint wohl Abs. 2) Satz 1 Nr. 4 VwGO darstelle, selbst wenn die Deutsche Telekom den Nutzern von Telekommunikationseinrichtungen nicht mehr hoheitlich gegenüberetrete. Nähere Bezüge dieser allgemeinen Aussage zur Zuweisung der Klägerin fehlen.

Auch soweit im Folgenden auf die Wettbewerbssituation der Deutschen Telekom AG als Postnachfolgeunternehmen und der daraus folgenden Notwendigkeit einer Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf abgestellt wird, erschließt sich der Bezug dieser Aussage zur Zuweisung der Klägerin an VCS nicht. Fehl geht der anschließend gezogene Schluss, dass aufgrund der derzeit angespannten Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland ein starkes öffentliches Interesse daran bestehe, Beschäftigungsmöglichkeiten für Beamte der Deutschen Telekom zu finden, da die Verantwortlichkeit für die Beschäftigung der Beamten gerade nicht bei der Bundesrepublik Deutschland, sondern vielmehr bei der Deutschen Telekom AG liegt.

Lediglich allgemein gehalten bleibt auch die Aussage, dass die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen einen effektiven und rationellen Einsatz von Beamten der Deutschen Telekom AG darstellt, der dem Rechtsanspruch auf Beschäftigung Rechnung trägt. Ausführungen dazu, ob und wie weit dies gerade bei der Antragstellerin im Hinblick auf VCS der Fall ist, fehlen. Dies gilt ebenso für den nachfolgenden Ansatz, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben sei, „da es der Deutschen Telekom auf Grund der bereits

eingehend dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, die Antragstellerin zur Zeit anderweitig zu beschäftigen". Insoweit beschränkt sich die Antragsgegnerin auf bloße allgemein gehaltene Behauptungen zur fehlenden anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit, ohne diese auch nur im Ansatz zu belegen. Wenn weiter ausgeführt wird, dass mit der Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen die Deutsche Telekom dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch ihrer Beamten auf Beschäftigung Rechnung trage, ist dies ebenfalls nur eine allgemein gehaltene Feststellung ohne Bezug zur konkret gegenüber der Antragstellerin verfügten Zuweisung. Vor allem fehlt jegliches Eingehen darauf, wie dem Beschäftigungsanspruch der Antragstellerin gerade durch die Zuweisung einer befristeten Tätigkeit Rechnung getragen wird. Zwar mag es insoweit zutreffen, wie die Antragsgegnerin in der Antragsrwiderrung ausführt, dass es in deren Organisationshoheit liegt, ob sie eine bestimmte Tätigkeit befristet oder auf Dauer zuweist. Jedoch muss im Falle einer nur befristeten Zuweisung die Begründung des Sofortvollzugs angesichts der vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 4 PostPersRG ausdrücklich vorgenommen Unterscheidung zwischen befristeter und dauerhafter Zuweisung, hierauf ausdrücklich abstellen, d.h. konkret darlegen, weshalb gerade die befristete Zuweisung sofort vollzogen werden muss. Derartige Darlegungen lassen sowohl die Sofortvollzugsanordnung vom 3.6.2008 wie auch die Antragsrwiderrung vermissen.

Soweit schließlich im Bescheid vom 3. Juni 2008 zuletzt angeführt wird, dass die zugewiesene Tätigkeit bei VCS nur aktuell und „zur Zeit“ bestehe und andernfalls die dort zu erfüllende Tätigkeit durch zusätzliches, vom Arbeitsmarkt zu rekrutierendes Personal erfüllt werden müsste, wird diese Aussage - im Gegensatz zu anderen, gleichgelagerten Verfahren (vgl. etwa VG Stuttgart, Beschluss vom 17.10.2007, 17 K 4230/07 <juris>) - durch keinerlei konkrete Zahlen zur Beschäftigungssituation der Vivento Customer Services GmbH am Standort Regensburg untermauert. Allein die Aussage der Antragsgegnerin, die Beschäftigungsmöglichkeit der Antragstellerin bestehe nur aktuell und auch nur „zur Zeit“ reicht zur Begründung des Sofortvollzugsinteresses nicht aus. Insoweit gehen auch die Ausführungen in der Antragsrwiderrung über den Inhalt des Bescheides nicht hinaus, wenn dort ohne weitere Konkretisierung ausgeführt wird, die zugewiesene Tätigkeit müsse von der Antragstellerin „sogleich“ erfüllt werden und das Abwarten eines Rechtsbehelfsverfahrens sei nicht zumutbar. Ebenfalls nur behauptet und nicht belegt wird ferner die Aussage, dass der Antragsgegnerin eigenes Personal am Dienort nicht zur Verfügung stehe. Dies ist deshalb unbehelflich, weil es vorliegend nicht um die personelle Situation der Deutschen Telekom AG in Regensburg sondern allenfalls um die der VCS GmbH

am Standort Regensburg gehen kann, zu der indes keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sowohl die im Bescheid vom 3. Juni 2008 wie auch in der Antragsrwiderrung angeführten Aspekte in der vorgetragenen Allgemeinheit keinen hinreichenden Grund für eine sofortige Vollziehung der Zuweisungsverfügung gerade der Antragstellerin erkennen lassen. Ein qualitativ besonderer Grund, der es erforderlich macht, die Zuweisungsverfügung umgehend umzusetzen ist weder von der Antragsgegnerin dargetan noch sonst gerichtlicherseits erkennbar.

2. Hinzu kommt, dass vorliegend seitens der Kammer Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gegenüber der Antragstellerin verfügten Zuweisung bestehen. Ob, wie der Bevollmächtigte der Antragstellerin vorträgt, die Regelung des § 4 Abs. 4 PostPersRG eine befristete Zuweisung einer Beamtin an ein im Allein- oder Mehrheitsbesitz stehendes Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG ohne Zustimmung der Betroffenen verbietet, kann vorliegend offen bleiben. Eine gefestigte Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bislang nicht vor, wenngleich die überwiegende Zahl der veröffentlichten, bislang nur im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidungen, die Möglichkeit einer befristeten Zuweisung einer Tätigkeit bei Tochterunternehmen wohl bejahen (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 10.10.2006, 12 L 1161/06 <juris>, VG Köln, Beschluss vom 6.12.2006, 15 L 1238/06 <juris>, VG Stuttgart, Beschluss vom 17.10.2007, 17 K 4230/07 <juris>, OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29.11.2007, 3 MB 48/07 <juris>, .a.A. VG Lüneburg, Beschluss vom 30.4.2008, 1 B 9/08 <juris>). Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der verfügten Zuweisungen ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch daraus, dass § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nur die Zuweisung einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ erlaubt. Ob der Klägerin mit der Zuweisungsverfügung vom 3. Juni 2008 eine ihrem Amt - dem einer Fernmeldehauptsekretärin der Besoldungsgruppe A 8 - entsprechende Tätigkeit zugewiesen wurde, ist zweifelhaft (vgl. hierzu in einem parallel gelagerten Fall VG Kassel, Beschluss vom 16.4.2008, 7 L 228/08.KS <juris>). Insoweit stellt die bereits mit der Anhörung übermittelte und im Zuweisungsbescheid wiederholte Beschreibung der Tätigkeit nicht auf ein konkretes Amt und einen diesem zugeordneten Aufgabenkreis, sondern generell auf die Laufbahngruppe ab, der das gesamte Spektrum der Tätigkeit als Service Center Agent entsprechen soll. Auch der Vortrag in der Antragsrwiderrung, dass einzelne Tätigkeiten vor entsprechenden Umorganisationsmaßnahmen von Fernmeldeämtern und dort von Beamten des mittleren Dienstes unter Leitung eines Beamten des gehobenen Dienstes ausgeführt wur-

den, führt nicht weiter, da sich auch aus diesem keine eindeutige wertungsmäßige Zuordnung der Aufgabe zu einem Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe ergibt, vielmehr auch dieser Vortrag nur auf die Bandbreite der verschiedenen Ämter im Bereich des mittleren Dienstes abstellt. Ob die Antragstellerin mit einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit bei VCS betraut wird, lässt sich, ungeachtet der von einem betriebswirtschaftlichen und von Anglizismen geprägten diffusen Aufgabenbeschreibung, daher weder dem Zuweisungsbescheid noch der Antragserteilung entnehmen.

3. Angesichts der fehlerhaften Begründung des Sofortvollzugs und der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung kommt die Kammer im Zuge der gebotenen Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass vorliegend das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Folglich war im Ergebnis die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung eingelegten Widerspruchs wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1, 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelte es an einem

dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:
Kohler

gez.:
Klinke

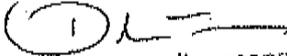
gez.:
Kurzidem



AUSFERTIGUNG
Ansbach,

01. Aug. 2008

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts


Dür, Verwaltungsangestellte

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle